

# § 2a FTFG Finanzierung

FTFG - Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

## § 2a.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Wissenschaftsfonds über

1. 1.Mittel, die ihm der Bund aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung nach den Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes (FoFinAG), BGBl. I Nr. 75/2020, bereitstellt,
2. 2.sonstige Mittel, die ihm der Bund bereitstellt,
3. 3.Entgelte für die Erbringung von Leistungen an Dritte,
4. 4.sonstige öffentliche oder private Zuwendungen sowie
5. 5.sonstige Einnahmen.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)